

Nachträge.

Die Studie über die Erzkanzler wurde bereits i. J. 1886 ausgearbeitet, in den ersten Monaten 1887 beendet. Mannigfache Verhältnisse persönlicher Art verzögerten die Ablieferung des Manuskriptes an die Verlagsanstalt bis Dezember d. J. und ein Brand in der Druckerei hemmte hierauf nochmals die Vollendung des Werkes.

Diese Umstände mögen die befremdende Thatsache rechtfertigen, daß im 1. Kapitel die 4. Lieferung der Mühlbacher'schen Karolinger-Regesten nicht benützt erscheint. Einige Zusätze und Berichtigungen sind aus diesem Grunde unerläßlich.

Zunächst müssen meine Angaben über die Titel der Oberkanzler (S. 6) ergänzt werden. Unter Ludwig I. werden für den Vorsteher der Kanzlei im Kontexte der Urkunden die Bezeichnungen angewendet: „sacri palatii summus cancellarius“ (Mühlbacher Nr. 702), „s. p. s. notarius“ (M. 957, 965) und „s. p. archinotarius“ (M. 915), während unter Lothar I. neben den beiden letzteren Titeln (M. 1075, 1098, 1122, 1123) auch die Benennung „archicancellarius“ vorkommt (zuerst 843 Okt. 22. M. 1077, 78, 92). In dieser Zeit aber ist im ostfränkischen Reiche Ludwigs d. D. bloß der Titel „summus cancellarius“ üblich (M. 1302, 1318), der Amtsname Erzkanzler tritt hier erst z. Z. Karls III. auf und wird von dem Kanzler Liutward gebraucht, als dieser eine höhere Stellung in der Kanzlei beanspruchte (M. 1539, 43 u. s. w.).

Dagegen war für den Vorsteher der Hofkapelle schon unter Ludwig I. neben der Benennung „summus capellanus“ (M. 670,

703, 705, 721, 757, 779, 818 etc.) der Titel „archicapellanus“ im Gebrauche (M. 820—22, 833, 940) und dieser letztere erlangte bald ausschließliche Anwendung.

S. 7. Da das Vorkommen des Abtes Baldrich in der Anm. 4 angeführten Urk. v. 22. Mai 854 nach Mühlbacher zu entfallen hat und da Baldrich bloß in der Recognition eines echten Diplomes vom 20. März 855 (M. 1371) nachzuweisen ist, so war es meinerseits irrig (S. 7 u. 8), von einem Wett-eifern Baldrichs mit Grimold um die Leitung der Kanzlei zu sprechen. Der Vorgang ist vielmehr so zu denken: Dem bisherigen Oberkanzler Ratleic, welcher zuletzt am 22. Juli 854 (M. 1367) in der Recognition genannt wurde, war als Kanzleivorstand der Erzkapellan Grimold (zuerst 22. Juli M. 1368) gefolgt; dieser gab indessen bald wieder (u. z. vermutlich wegen längeren Fernseins) seine Befugnisse in der Kanzlei auf, und die frühere Verfassung derselben mit einem Oberkanzler (Baldrich) an der Spitze kehrte in einer Art wieder, wie es später 858—60 nochmals der Fall war (vgl. S. 8). Denn die einzige Erwähnung Baldrichs in einer Recognition mag uns die ganze Periode einer Kanzleileitung desselben andeuten, weil ja für die Zeit vom 23. Juli 854 bis zum 15. Juni 856 diese Recognition die einzige diesbezügliche Nachricht ist. — Diese Berichtigung beeinträchtigt übrigens keineswegs meine von Sichel abweichende Ansicht und an dieser meine ich festhalten zu dürfen, obschon neustens auch Bresslau, Hdb. der Urkdl. S. 295 ff. das Auftreten des Erzkapellans in der Recognition d. J. 854, das Verhältnis Baldrichs u. Witgars zu Grimold und die Stellung Eberhards in Uebereinstimmung mit Sichel beurteilte. Denn es ist kein Merkmal einer Unterordnung Baldrichs und Witgars unter Grimold vorhanden, und Eberhard müssen wir als Kanzler ansehen u. z. als den ersten jener steten Reihe spätkarolingischer und deutscher Kanzler, denen das Auftreten als Recognoscenten — im Gegensatze zu den früheren Oberkanzlern — geradezu charakteristisch war.

S. 8 Anm. 1. Witgar wird in der Recognition zuerst am 2. Febr. 858 genannt (M. 1389), während Grimold nochmals

am 18. März (M. 1390) erscheint. Das möchte ich aber nicht mit Bresslau, Hdb. der Urkundenlehre S. 297 A. 2 auf eine Verschiedenheit des Beurkundungsbefehles zurückführen, sondern lediglich auf ein Auseinandergehen der Zeitpunkte des Datums und der Ausfertigung, wodurch ein scheinbares Ineinandergreifen der Amtszeiten entsteht. Vom 12. April 858 (M. 1391) bis zum 8. Mai — nicht 8. Juli — 860 (M. 1402) wird bloß Witgar erwähnt. Vom 6. Nov. 860 an (M. 1403) erscheint wieder Grimold. Wenn nach Mühlbacher (Nr. 1404) am 1. April 861 nochmals Witgar genannt wird, so ist mir doch die Einfügung dieser Urk. in das Jahr 861 zweifelhaft und die von Böhmer (Nr. 796) beliebte Verlegung in das Jahr 860 wahrscheinlicher.

S. 9. Seit 4. Febr. 868 (M. 1424) führt der Recognoscent Eberhard den Titel „Kanzler“. Notar wird er nachher nur noch genannt in M. 1426, wo indessen auch sein Name verderbt überliefert wurde, und in M. 1442 u. 1448, welche auch bloß in Abschriften enthalten sind. Bis 19. Juli 876 (M. 1476; nicht bis 875, wie es irrtümlich S. 9 heißt) verblieb er im Kanzleramte, und diese Thatsache wird nicht dadurch erschüttert, daß der Diakon Liutprand mehrere Wochen hindurch, vom 3. Okt. bis 25. Nov. 875 (M. 1471—75) seine Stelle vertrat.

S. 14. Z. 4 muß es heißen: erschien Erzbischof Herold in der Recognition aller für Baiern bestimmten Königsurkunden. Vgl. Bresslau, Hdb. d. Urkdl. 309.

S. 15 Z. 17—20 ist meine Bemerkung unrichtig, daß die Benennung „Erzkanzler“ häufiger sei. Vielmehr überwiegt bei Brun der Titel „Erzkapellan“. Aber keineswegs nehme ich deshalb mit Bresslau S. 310 an, daß Brun i. J. 953 zum wirklichen Erzkapellan erhoben worden sei, nachdem er schon vorher 951 die Erlaubnis erhalten habe, diesen Titel zu führen. Denn dann hätte Brun sich nicht 951—53 „cancellarius“ und 954 bis 65 verhältnismäßig häufig „archicancellarius“ genannt. Diese letztere Bezeichnung deutet nun zwar m. E. nicht eine Unterordnung Bruns unter den Mainzer als Erzkapellan an, wohl aber eine Verschiedenheit seiner Stellung von der Wilhelms v. Mainz.

Und diese Verschiedenheit scheint mir in der Fortdauer tatsächlicher Beziehungen Bruns zur Kanzlei begründet zu sein.

S. 18 Z. 16 u. **S. 23** Z. 18 ist das Todesjahr Willigis' in 1011 zu verbessern.

S. 21 A. 4. Nach Bresslau S. 365 A. 3 wird Stephan v. Vienne schon im Kontexte von St. 3779 Erzkanzler genannt.

S. 23. Das Fehlen des Erzbischofes Bardo in den Recognitionen von St. 2020 ff. möchte ich nicht mit Bresslau 322 f. so erklären „daß man im Rate K. Konrads II. eine Zeit lang die Trennung der Oberleitung der d. Kanzlei von dem Erzbistum Mainz in ernstliche Erwägung gezogen hat.“ Dafür lag doch kein Grund vor. Die mainz. Beziehungen zur Hofkanzlei waren eben damals so nichtssagend, daß man in der Kanzlei auch nach Beendigung einer erzbischöflichen Vakanz die bedeutungslose Erwähnung des neuen Erzkanzlers in der Recognition vergaß — vielleicht bis Bardo selbst sich um die Fortdauer seines Ehrenrechtes kümmerte. Vgl. auch oben S. 31 A. 1.

S. 46. Bresslaus Vermutung (S. 384), daß schon im 13. Jahrh. der Trierer Erzbischof rechtliche Grundlagen für sein Erzamt besessen habe, finde ich nicht hinreichend begründet.

S. 54 A. 3. Wie Herzberg-Fränkell, so neuestens auch Bresslau S. 389. Aber die Vorgänge von 1310 schließen die Annahme aus, daß schon 1308 dem ital. Erzkanzler Privilegien erteilt wurden und daß schon damals der Kölner Erzbischof der Ernennung des Hofkanzlers zugestimmt habe. Bresslau 390 u. Anm. 1; vgl. dagegen oben S. 58 A. 3.

S. 55 ist hinzuzufügen, daß Ludwig IV. schon vor seiner Wahl am 20. Sept. 1314 (Winkelmann, Acta II. 776) dem Trierer Erzbischof bezüglich des Erzamts Versprechungen gemacht hatte, welche die Königsurkunde vom 3. Dez. nur wiederholte.

Die **S. 60** A. 3 u. **S. 61** A. 1 angeführten Texte sind Reichstagsakten VI. S. 26 u. S. 33 Nr. 11 u. 14 zu benützen.

S. 61 ist hinzuzufügen, daß auch die Vorgänge bei der Wahl Albrechts II. den Mangel eines mainzischen Rechtes bei

Besetzung des Kanzlerpostens in dieser Zeit deutlich veranschaulichen. Auf Antrag des Pfalzgrafen nämlich beschlossen damals die Kurfürsten, daß als Kanzler des zukünftigen Königs ein d. Prälät bestellt werden möge, und ihre Abgesandten sollen dem neuerwählten Albrecht die Bitte vorgebracht haben, nicht Kaspar Schlick als Kanzler aufzunehmen. Vgl. Altmann, Wahl Albrechts II.; Bresslau S. 394.

S. 65 f. Meine Angaben muß ich auf Grund späterer archivalischer Studien dahin berichtigen, daß Jakob v. Sirk i. J. 1441 während seines kurzen Aufenthaltes in Oesterreich die Befugnisse eines Hofkanzlers gar nicht ausgeübt zu haben scheint. Denn auch später erschien als Kanzler Probst Konrad, der mir zuletzt am 5. Februar 1442 als Unterfertiger einer Urkunde (Chm. 449, Reg. O. Bl. 105) begegnete. Erst im Frühjahr 1442 hat Jakob die Leitung der Kanzleigeschäfte übernommen. Am 24. Mai ordnete er zu Nürnberg die Anlage eines neuen Registers an (O. Bl. 135). Seine Kanzleiperiode reichte, wie den Angaben der Register N. u. O. zu entnehmen ist, bis Anfang September. — In einer Arbeit über die Registerführung am d. Königshofe werde ich auf diese Verhältnisse näher einzugehen haben.

S. 101 A. 1 ist die Stelle aus Ratzebergers hdsch. Gesch. über Luther u. s. Zeit (herausg. v. Ch. G. Neudecker. 1850. S. 108) nachzutragen: „Und nachdem . . . Albrecht cancellarius Imperii per Germaniam war und ein gross summa vieler tausend gulden schuldt uf sich hatte, . . . vorkaufte er dazumal In werendem Reichstage fur dem colloquio des Reichs Insiegell oder Secret, welches Ihm als damals cancellario Imperii befohlen war, umb etzliche tausend Cronen dem Hern Granvello, Das also dasselbige hinfuro Er und sein Sohn der Bischoff von Arras In Ihrer gewalt hatten.“

S. 103 A. 2. Der hier erwähnte Entwurf der Ordnung Albrechts wurde veröffentlicht von O. Posse (Lehre v. d. Privaturkunden S. 200 ff.), der ihn indessen fälschlich in die Zeit 1482—84 verlegte. Auch ohne genauere Kenntnis der Kanzleiverhältnisse unter Friedrich III. hätte P. diesen Irrtum ver-

meiden können, weil die Aufschrift „ordnung tempore Alberti Cardinalis“ einen Hinweis auf Erzb. Albrecht I. (1482—84) ausschließt.

S. 117. Ueber die Abgrenzung des trier. und des mainz. Erzkanzlersprengels im 14. Jahrh. bemerkte neuestens Bresslau Hdb. d. Urkd. S. 385 A. 5 mit Recht, daß unter Karl IV. nicht das ganze linke Rheinufer dem Trierer Bereiche gehörte, sondern daß in den Gebieten des ehemaligen Alamannien und Ostfranzien der Mainzer Bischof als Erzkanzler galt. Vgl. Huber 481, 5975, 534, 538, 539, 1711, 1749, 5874, wo der Mainzer zu Hagenau, Speier, Mainz und Oppenheim als Erzkanzler erschien; während der Trierer H. 1080 zu Aachen, 2537 zu Metz, 2597 zu Mastrich, 4159 zu Bern, 4171, 74 zu Avignon, 5588 zu Bacharach, 5857 ff. zu Cambray und Paris in der Recognition genannt wurde. Ausschlaggebend war jedenfalls der Umstand, daß einzelne Teile Deutschlands jenseits des Rheines der mainz. Metropolitangewalt untergeben waren. Wir bestimmen daher die Abgrenzung der beiden Erzkanzlersprengel wohl am besten, wenn wir dem Trierer alles Land links des Rheines mit Ausschluß des kirchlich dem Mainzer Metropolitane zugehörenden Gebietes zuschreiben. So ist auch meine Bemerkung S. 47 Z. 12 f. zu berichtigen.

S. 177 A. 1 u. 180 A. 4. Die hier hervorgehobene Lücke in einer wissenschaftlichen Behandlung dieser Verhältnisse wird nicht ausgefüllt durch O. Hintze, Der öst. Staatsrat im 16. u. 17. Jahrh. (Zeitsch. f. Rechtsg. Germ. Abt. VIII. S. 137—64); eine Arbeit, die vornehmlich aus 2. Hand schöpft.

S. 208 ff. Diese Ordnung ist inzwischen bereits von O. Posse, Lehrb. d. Privaturkunden gedruckt. Ich meinte aber diese Beilage um so weniger zurückziehen zu müssen, weil P. die Orthographie der Handschrift m. E. allzu willkürlich veränderte. Das „per regem proprium“ der Unterfertigung (vgl. oben S. 211 Anm.) hat P. irrtümlich mit p. r. p. m. wiedergegeben. — Bei dieser Gelegenheit will ich erwähnen, daß die Kanzleiordnung von 1494 (Posse S. 205 ff.) von mir im Februar

1888 in der Archiv. Zeit. XIII. gedruckt wurde, ohne daß ich die vorausgegangene Edition P.s kannte.

Zum Schlusse noch eine Bemerkung über das Verhältnis meiner Arbeit zu Bresslaus Hdb. der Urkundenlehre. B. erwähnt zwar bereits meine Schrift „Erzkanzler und Reichskanzleien“ (vgl. S. 395 A. 1), aber ihm lag bloß ein zum Zwecke der Habilitation im Juli 1887 erfolgter Druck der Kapitel II. 2 u. 3 vor, ein Druck, bei welchem der Kürze wegen Quellenbelege häufig absichtlich fortgelassen waren. B.s Untersuchungen betreffen zum Teil den gleichen Gegenstand, der in den Kapiteln I. 1. 2 u. II. 1. 2. dieses Buches eine Darstellung fand. Einige Abweichungen der Ergebnisse habe ich im Nachtrag kurz hervorgehoben. Es gereicht mir aber zur angenehmen Genugthuung, daß die Ausführungen meines verehrten Lehrers mit den meinigen in vieler Hinsicht, z. B. in der Beurteilung der Kanzleiverhältnisse Lothars III. übereinstimmen.

München, im Dezember 1888.

G. S.